

ÖTRV VERBANDSORDNUNG

ADMINISTRATIONSBEREICH	DURCHFÜHRUNGSBEREICH	DISZIPLINARBEREICH
Statuten (STA)	Sportordnung (SO)	Disziplinarordnung (DO)
	Sportprogramm (SP)	Anti Doping Bestimmung der ITU
Geschäftsordnung (GO)	Meisterschaftsvereinbarung (MV)	Welt Anti Doping Code
	Athletenvereinbarung (AV)	Anti Doping Bundesgesetz (ADBG)
Finanzordnung (FO)	Ehrenordnung (EO)	

Sämtliche Regelungen der nationalen und internationalen Verbände der artverwandten Sportarten (FINA, FIS, IAAF ...) bzw. der Durchführungsbehörden (NADA, ÖOC ...)

STATUTEN des ÖTRV

(Vorliegende Fassung gültig seit 11.11.2017 per Beschlussfassung durch die ÖTRV Generalversammlung)

§ 1 - Name und Sitz des Verbandes

Der Bundesverband führt den Namen: **Österreichischer Triathlon Verband** und die Kurzbezeichnung: **ÖTRV**.

Der Bundesverband hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle in **Linz** und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2 - Zweck des ÖTRV

Der ÖTRV hat den Zweck, den österreichischen Triathlonsport in allen seine Zweigen und seinen in der Sportordnung definierten, anverwandten Sportarten zu fördern und zu lenken. Hier neben dem Triathlonsport auch den Duathlonsport (bestehend aus Laufen und Radfahren), den Wintertriathlon (Laufen, Radfahren, Skilanglaufen), den Aquathlon (Schwimmen und Laufen/Radfahren), den Crosstriathlon (Schwimmen, Mountainbiken, Laufen) sowie alle weiteren Sportarten, die sich aus mindestens zwei der Triathlonkernsportarten zusammensetzen.

Dabei hat er als Bundesverband insbesondere die Landesverbände zu unterstützen und zu koordinieren.

Alle Mittel, die der ÖTRV erwirbt, werden zur Pflege und Förderung des Triathlonsports in allen seinen Zweigen verwendet. Der ÖTRV erstrebt keine Gewinne, übt seinen Tätigkeiten zu gemeinnützigen Zwecken aus und arbeitet unter Ausschluss aller politischen Bestrebungen.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Damit wahrt und fördert der Bundesverband die Interessen seiner Mitglieder.

Als ideelle Mittel dienen:

1. Pflege des Breiten- und Wettkampfsports in den im § 2 angeführten Zweigen in allen Altersstufen
2. Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und Tagungen
3. Beschaffung geeigneter Bildungsmittel
4. Vertretung des ÖTRV nach außen, insbesondere in der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO), im Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC), in der Europäischen Triathlon Union (ETU), in der Internationalen Triathlon Union (ITU) und den für den ÖTRV relevanten Institutionen.
5. Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes (ITU), der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) und der Republik Österreich durch die verabschiedeten Gesetze (insbesondere Anti Doping Bundesgesetz) und deren Novellierungen.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Verbandsabgaben
2. Abgaben der Veranstalter
3. Abgaben aus dem Lizenzwesen
4. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
5. Erträge aus Sponsoringverträgen
6. Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit

7. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
8. Einkünfte aus Kapitalvermögen
9. Erträge aus Veranstaltungen

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

Der ÖTRV besteht aus:

- a. Ordentliche Mitglieder:
Dies sind die angeschlossenen Landesverbände mit deren ordentlichen Mitgliedsvereinen:
 - Burgenländischer Triathlonverband
 - Kärntner Triathlonverband
 - Niederösterreichischer Triathlonverband
 - Oberösterreichischer Triathlonverband
 - Salzburger Triathlonverband
 - Steirischer Triathlonverband
 - Triathlonverband Tirol
 - Vorarlberger Triathlonverband
 - Wiener Triathlonverband
- b. Fördernde Mitglieder: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den ÖTRV und seine Tätigkeit finanziell oder auf sonstige Weise unterstützen.
- c. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den ÖTRV erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ehrenpräsidentschaft durch die Generalversammlung verliehen werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt über Antrag und Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten ist in der ÖTRV Ehrenordnung geregelt

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich ihren Austritt erklären, sofern sie allen Verpflichtungen gegenüber dem ÖTRV nachgekommen sind.
2. Das Präsidium des ÖTRV kann Mitglieder und physische Personen, die dem Verein angehören, der Mitglied eines Landesverbandes ist, wegen Vergehens gegen die Verbandsordnung des ÖTRV oder wegen sonstiger den Ruf des ÖTRV oder des Sportes im allgemeine schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem ÖTRV oder andere dem Präsidium des ÖTRV geeignet erscheinenden Maßnahmen sein. Gegen die Strafe kann innerhalb von drei Tagen nach Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht des ÖTRV in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
3. Mitglieder die gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Physische Personen, die einem Verein angehören, der Mitglied eines ÖTRV-Landesverbandes ist, und die im Besitz einer gültigen Jahreslizenz des ÖTRV sind, haben das Recht, an allen Sportveranstaltungen des ÖTRV teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Anderen physischen Personen kann durch Ausstellung von Tageslizenzen die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen gestattet werden.
2. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des ÖTRV zu wahren und die Verbandsordnung des ÖTRV entsprechend zu respektieren.

§ 8 - Organe des ÖTRV

1. Die Organe des ÖTRV sind:
 - a. die Generalversammlung (§ 9)
 - b. der Vorstand (§ 10)
 - c. das Präsidium (§ 11)
 - d. die Kontrollkommission (§ 12)
 - e. das Schiedsgericht (§ 13)
2. Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b bis d genannten Organe beträgt vier Jahre. Funktionsbezeichnungen werden in den Statuten in männlicher Form genannt, können aber nach außen in weiblicher und männlicher Form geführt werden. Die Mitglieder sind wiederholt wählbar.

§ 9 - Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt und ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die Mitglieder aller wie im § 8 angeführten Organe des ÖTRV, die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, sowie alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten und eingeladene Gäste.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidium mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt schriftlich (Fax, E-Mail oder Briefsendung) eingeladen. Die Einladung hat dabei die bei der Generalversammlung durchzuführende Tagesordnung zu enthalten.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von vier Wochen schriftlich (Fax, E-Mail oder Briefsendung) einzuberufen durch:
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. Schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes)
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes
4. Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Generalversammlung anwesenden Delegierten jener ordentlichen Mitglieder, die dem ÖTRV mindestens seit der Generalversammlung des Vorjahres angehören, wobei jedes ordentliche Mitglied berechtigt ist, drei Delegierte zu entsenden. Darüber hinaus sind die bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Vorstandes sowie die acht gewählten Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt. Ein Ersatzmitglied des

Präsidiums ist nur dann stimmberechtigt, wenn es das betreffende gewählte Präsidiumsmitglied direkt vertritt und dies bis sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht wird.

Der Vorstand kann einem Mitglied das Stimmrecht bei einer Generalversammlung aberkennen, wenn dieses nicht bis zum festgelegten Zahlungstermin und nach zweimaliger Mahnung den festgelegten Mitgliedsbeitrag nachweislich einbezahlt hat.

Bei der Wahl des Präsidiums und bei der Entlastung des Präsidiums sind lediglich die Delegierten der Landesverbände (maximal 3 Delegierte pro Landesverband) und die Landesverbandspräsidenten stimmberechtigt.

5. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, in weiterer Folge ein, von der Generalversammlung bestimmter Tagesvorsitzender.
6. Das Wahlrecht steht nur physischen Personen zu, die einem Verein angehören, der ordentliches Mitglied des ÖTRV-Landesverbandes ist.
7. Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über Statutenänderungen bzw. über die Auflösung des ÖTRV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Verbandes ist im § 16 dieser Statuten geregelt.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
9. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (FAX, E-Mail oder Briefsendung) in der Geschäftsstelle des ÖTRV einzubringen und von dieser mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt in der Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
10. Aufgaben der Generalversammlung:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (einschließlich der Ersatzmitglieder), der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes.
 - b. die Beschlussfassung über die Genehmigung der Berichte und Anträge des Vorstandes sowie der Berichte und Anträge des Präsidiums
 - c. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - d. die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung der Generalversammlung
 - e. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des ÖTRV
 - f. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - g. die Beschlussfassung der Ehrenordnung

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern des Präsidiums (§11 Pkt.1) sowie den Präsidenten der Landesverbände.
2. Der Vorstand unterstützt die Geschäftsführung des Präsidiums, seine Mitwirkung ist insbesondere in überregionalen Angelegenheiten erforderlich.
3. Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle sowie einen Tätigkeitsbericht zu führen.
4. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat durch das Präsidium oder auf Antrag zumindest der Hälfte aller Vorstandsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend, findet die Vorstandssitzung nach einer Wartezeit von 30 Minuten statt und ist dann beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn nicht in den Statuten ausdrücklich geregelt mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses gefasst werden.
6. Stimmberechtigt sind die in der Vorstandssitzung persönlich anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei sich der Präsident von einem Vizepräsidenten vertreten lassen kann. Von den weiteren Präsidiumsmitgliedern können sich der Finanzreferent, der Schriftführer, der Technische Koordinator und der Sportdirektor im Falle ihrer Verhinderung ausschließlich durch ihre Stellvertreter, und die Präsidenten der Landesverbände jeweils durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Leitungsorgans ihres Landesverbandes vertreten lassen.
7. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident, in Abwesenheit einer der drei Vizepräsidenten oder ein vom Vorstand zu bestimmender Tagesvorsitzender.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied im Falle mehrmaligen unentschuldigtem Fernbleibens einer Vorstand- bzw. Präsidiumssitzung abzuwählen. Hier ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
10. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Präsidiumsmitgliedes oder Ersatzmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder aus, ist zum Zweck einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
11. Aufgaben des Vorstandes:
 - a. die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beträge (Mitgliedsbeitrag, Lizenzgebühren, Verbandsabgaben, Veranstalterabgaben)
 - b. die Beschlussfassung über den Veranstaltungskalender des ÖTRV und die Vergabe von Österreichischen (Staats-) Meisterschaften
 - c. die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder
 - d. die Beschlussfassung der Disziplinarordnung
 - e. die Beschlussfassung der Finanzordnung
 - f. die Beschlussfassung der Sportordnung

§ 11 - Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. a. acht gewählten Präsidiumsmitgliedern
 - dem Präsidenten
 - den drei Vizepräsidenten
 - dem Finanzreferent
 - dem Schriftführer
 - dem Technischen Direktor
 - dem Sportdirektor
- b. vier gewählten Ersatzmitgliedern
 - dem Finanzreferent-Stv.
 - dem Schriftführer-Stv.
 - dem Stv. Technischen Direktor
 - dem Stv. Sportdirektor
- c. dem Generalsekretär mit beratender Stimme
2. Das Präsidium führt die Geschäftsstelle des ÖTRV. Die Vertretung des ÖTRV nach außen obliegt sowohl dem Präsidenten als auch im speziellen Fall einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten bzw. dem Generalsekretär. Die einzelnen Funktionen der Präsidiumsmitglieder können von der Generalversammlung bzw. dem Vorstand näher bestimmt werden.
3. Das Präsidium hat je nach Erfordernis der Geschäfte zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen.
4. Stimmberechtigt in der Präsidiumssitzung sind die acht gewählten Mitglieder, wobei sich der Präsident durch einen von ihm zu bestimmenden Vizepräsidenten vertreten lassen kann. Der Finanzreferent, der Schriftführer, der Technische Direktor und der Sportdirektor können im Falle ihrer Verhinderung ausschließlich durch ihre Stellvertreter vertreten werden.
Im Falle einer hauptamtlichen Besetzung einer stimmberechtigten Präsidiumsposition ist der jeweilige Stellvertreter stimmberechtigt. Der hauptamtliche Funktionsausübende ist mit beratender Stimme im Präsidium vertreten.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, findet die Präsidiumssitzung nach einer Wartezeit von 30 Minuten statt und ist dann beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses gefasst werden.
6. Das Präsidium kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
7. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Der Generalsekretär wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit bestellt. Er leitet die Geschäftsstelle und übt die Dienstherrschaft betreffend aller Mitarbeiter aus. Sein Direktvorgesetzter ist der Präsident. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium und den eingesetzten Ausschüssen führt er die laufenden Geschäfte und ist im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zeichnungsberechtigt. Er ist im ÖTRV Präsidium und ÖTRV Vorstand mit beratender Stimme vertreten.
9. Der Sportdirektor wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit bestellt. Er leitet den Sportbereich und übt die Dienstherrschaft betreffend den sportlichen Betreuerstabes aus. Sein Direktvorgesetzter ist der Präsident bzw. der Generalsekretär. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium und den eingesetzten Ausschüssen führt er

den Sportbereich des Verbandes. Er ist bei hauptamtlicher Funktionsausübung im ÖTRV Präsidium und ÖTRV Vorstand mit beratender Stimme vertreten. Das durch die Generalversammlung gewählte Mandat als Sportdirektor erlischt im Falle einer entgeltlichen Funktionsausübung mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

10. Aufgaben des Präsidiums:

- a. die Führung der Geschäftsstelle
- b. die Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlages, die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c. die Einstellung und Kündigung von Personal zur Erreichung des Verbandszwecks
- d. die Vorbereitung der Generalversammlung und des Sitzungswesens
- e. die Einsetzung von Ausschüssen
- f. die Erfüllung der Aufgaben im Sinne der § 2 und § 3
- g. die Beschlussfassung des Sportprogramms
- h. die Beschlussfassung der Meisterschafts- und Athletenvereinbarungen

§ 12 - Kontrollkommission (Rechnungsprüfer)

Die Kontrollkommission besteht aus mindestens zwei jedoch maximal vier Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Kontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung, Gebarung sowie Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Verbandes und der Unternehmen die durch den ÖTRV entweder finanziell, wirtschaftlich oder organisatorisch beherrscht werden. Der Rechnungsabschluss ist vom Präsidium spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung der Kontrollkommission zu übermitteln. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Funktion im Präsidium und im Vorstand ausüben. Die Kontrollkommissionsmitglieder sind auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode gewählt, eine Wiederwahl ist möglich!

§ 13 - Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Verbandssitz hat, setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an das Präsidium zu richtenden Antrag dem Präsidium ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls das Präsidium dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls das Präsidium dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung des Präsidiums innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat das Präsidium dieses dritte Mitglied zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichts. Alle Schiedsrichter müssen unbefangen und unbeteiligt sein.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller bestimmten Mitglied mit einfacher Stimmmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 - Anti-Dopingbestimmung

Für den Verband, dessen Mitglieder, Mitarbeiter, Sportler und Betreuungspersonen gelten die Anti-Dopingregelungen des zuständigen internationalen Verbandes, des ÖTRV und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der aktuellen Fassung (ADBG). Der Verband hat die angeschlossenen Landesverbände zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu verpflichten.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖTRV die gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK - § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

Disziplinarvergehen sind die unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung der ÖADR oder der USK oder die verweigerte Mitwirkung eines Sportlers oder einer Betreuungsperson am Anti-Doping-Verfahren und können seitens des zuständigen Organes im ÖVK nach Anzeige der oben genannten Kommissionen mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- z.B. befristet Teilnahmeverbot an Wettkämpfen oder Trainings
- z.B. befristeter Lizenzentzug
- z.B. Geldstrafen

§ 15 - Fair Play Code

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 16 - Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 17 - Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen.
3. Das bestehende Verbandsvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.